

Erklärung zum Elternbeitrag für das Kindergartenjahr / Schuljahr 20__/20__

abzugeben im Jugendamt der Stadt Wülfrath (Zimmer 2.2.09 oder 2.2.10) Am Rathaus 1 in 42489 Wülfrath

Beitragspflichtige Personen der Lebensgemeinschaft

Im Sinne des § 24b Abs. 3 Einkommensteuergesetz

	1. Person	2. Person
Name		
Vorname		
Straße		
Wohnort		
Telefon		
Email		
Erwerbstätig als		
Selbstständig	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Beamter/Beamtin	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Anzahl der haushaltsangehörigen Kinder _____

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
Kindertagesstätte			
Tagespflegeperson			
OGATA			
Stundenumfang			
Kassenzeichen			

Einkommenshöhe (bitte ankreuzen)

Das **Bruttoeinkommen**¹ beträgt in den oben angegebenen Jahren voraussichtlich:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> bis 25.000 €
<input type="checkbox"/> bis 37.500 €
<input type="checkbox"/> bis 50.000 €
<input type="checkbox"/> bis 62.500 € | <input type="checkbox"/> bis 75.000 €
<input type="checkbox"/> bis 87.500 €
<input type="checkbox"/> bis 100.000 €
<input type="checkbox"/> über 100.000 € |
|--|---|

Grundlage zur Berechnung des Elternbeitrages ist das Bruttoeinkommen des Kalenderjahres, in dem die Elternbeiträge fällig werden.

Bei Einstufung in den Höchstbeitrag sind keine Nachweise nötig!

¹ Einkommen gemäß Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen (Bruttoeinkommen abzgl. Werbungskosten)

Das angegebene Bruttoeinkommen beinhaltet folgende Einnahmen:

Art des Einkommens in €	1. Person	2. Person
Erwerbseinkommen / Gewinn		
geringfügige Beschäftigung (max. 5.400,00 €)		
BaföG / Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)		
Unterhalt / Unterhaltsvorschuss		
Vermietung / Verpachtung		
Zinsen / Dividenden		
Rente		
Krankengeld		
Wohngeld		
Elterngeld		
Arbeitslosengeld I oder II		
Sonstiges		

- Meine/Unsere Dezember-Abrechnung bzw. Lohnsteuerbescheinigung bzw. Einkommensteuerbescheid des Kalendervorjahres ist in der Anlage beigefügt, weil mein/unsere Kind bereits letztes Jahr eine Kindertagesstätte/Kindertagespflege/OGATA in Wülfrath besucht hat.
- Meine/Unsere Dezember-Abrechnung bzw. Lohnsteuerbescheinigung bzw. Einkommensteuerbescheid des Kalendervorjahres wird nachgereicht, weil mein/unsere Kind bereits letztes Jahr eine Kindertagesstätte/Kindertagespflege/OGATA in Wülfrath besucht hat.
- Ich/Wir beziehe(n) Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 (Sozialhilfe) und / oder Kapitel 4 (Grundsicherung) sowie AsylbLG (Asylbewerbergesetz) und der aktuelle Leistungsbescheid ist beigefügt. Ich/Wir bin/sind verpflichtet, Änderungen bzw. das Ende des Leistungsbezuges sofort und unaufgefordert dem Jugendamt mitzuteilen.
1. Ich/Wir erkläre(n), dass die gemachten Angaben richtig sind. Mir/Uns ist bekannt, dass das Jugendamt bzw. Landesjugendamt meine/unsere Angaben nachprüfen kann.
 2. Der Elternbeitrag wird gemäß meiner/unsere Einstufung nur vorläufig festgesetzt. Ich/Wir verpflichten uns, die **vollständigen** Einkommensteuerbescheide für die Beitragsjahre nach Erhalt zur Überprüfung und endgültigen Festsetzung nachzureichen.
 3. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, den jeweiligen Höchstbeitrag zu zahlen, soweit ich/wir keine glaubhaften oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe(n) oder wenn ich/wir die Angaben zur Befragung der Einkommenshöhe, die von mir/uns verlangt wurde(n), verweigere/verweigern.
 4. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, werde(n) ich/wir unverzüglich dem Jugendamt bekanntgeben.
 5. Die mir/uns zugesandten Erläuterungen zu den Einkünften habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift(en)

Erläuterungen zu den Einkünften

Beitragsrelevant sind sämtliche Einkünfte der Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 24b Abs. 3 Einkommensteuergesetz, mit denen das Kind zusammenlebt.

Anzurechnen sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten wie z.B.: Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit bzw. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Die positiven Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides oder der Steuererklärung entnommen werden oder lassen sich – wenn sonst keine einkommenspflichtigen Einkünfte bestehen – aus der/den Lohnsteuerkarte/n errechnen, wobei hier die Werbungskosten gemäß Einkommensteuerbescheid bzw. mindestens die Werbungskostenpauschale in Höhe von z. Z. 1.000 € jährlich abzuziehen sind.

Bei Einkünften aus beamtenrechtlichen und gleichgestellten Beschäftigungsverhältnissen wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % auf das bereinigte Einkommen erhoben.

Positive Einnahmen des einen Ehegatten sind nicht mit den negativen Einnahmen des anderen Ehegatten zu verrechnen. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart sind nicht abzuziehen, also kann z.B. der Verlust aus einer vermieteten Eigentumswohnung nicht eine Minderung der Arbeitseinkünfte bewirken. Ein Verlustvortrag aus vorangegangenen Kalenderjahren kann nicht verrechnet werden.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern / Personensorgeberechtigten und das Kind / die Kinder. Z.B.:

- ⇒ wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber oder nicht versteuerte Einkommen, Renten, Einnahmen, die nicht versteuert wurden, Unterhaltsleistungen an den / die Personensorgeberechtigten und das Kind, das eine Kindertagesstätte besucht
- ⇒ Leistungen der Bundesagentur für Arbeit z.B.: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfall
- ⇒ Sonstige Leistungen nach den Sozial- oder Spezialgesetzen wie z.B.: Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamten-versorgungsgesetz, dem Wehrgesetz
- ⇒ Elterngeld wird i. d. R. bis auf einen Freibetrag in Höhe von z. Z. 300,00 € monatlich angerechnet

Nicht dem Einkommen hinzuzurechnen sind u. a. Reisekosten, Beihilfen und Kindergeld.

Die gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Elternbeiträgen bildet die jeweils gültige „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen“ der Stadt Wülfrath.

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2017

Brutto-Einkommen	bis Stunden pro Woche							OGATA
	15	20	25	30	35	40	45	
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.500 €	42 €	46 €	52 €	58 €	62 €	68 €	78 €	60 €
bis 50.000 €	52 €	68 €	78 €	88 €	104 €	118 €	130 €	90 €
bis 62.500 €	72 €	98 €	118 €	134 €	156 €	176 €	196 €	120 €
bis 75.000 €	98 €	130 €	166 €	180 €	212 €	232 €	258 €	150 €
bis 87.500 €	124 €	166 €	206 €	228 €	264 €	288 €	320 €	160 €
bis 100.000 €	150 €	202 €	248 €	274 €	320 €	346 €	386 €	170 €
über 100.000 €	176 €	232 €	288 €	320 €	372 €	402 €	448 €	180 €